

(Aus der Univ.-Nervenklinik und Prov.-Heilanstalt, Bonn a. Rh.)

## Die Begutachtung von Hellsehern.

Von

**A. H. Hübner**, Bonn.

(Eingegangen am 14. Februar 1931.)

Die Fragen des Okkultismus sind bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts für unsere Wissenschaft nur insofern von Interesse gewesen, als der alte Streit, ob einzelne Menschen okkulte Fähigkeiten besitzen und welcher Art dieselben sind, mit unverminderter Heftigkeit fortgeführt wurde, ohne daß das Problem endgültig gelöst worden wäre.

Die letzten 30 Jahre haben eine Reihe neuer Gesichtspunkte gebracht, die uns zwingen, forensische Betrachtungen zu unserem Thema anzustellen. Die neuen Gesichtspunkte, um die es sich handelt, sind dreifacher Art:

1. ist die Ausnutzung der angeblichen okkultistischen oder medialen Fähigkeiten ein Gewerbe geworden.
2. haben gerade in den letzten Jahren Vertreter dieses Gewerbes wegen Betrugs, Körperverletzung, Bedrohung oder ähnlicher Delikte vor Gericht gestanden und wurden auch psychiatrisch begutachtet.
3. wird immer von neuem die Forderung aufgestellt, man möge Persönlichkeiten, denen solche parapsychologische Fähigkeiten eigen sein sollen, zur Aufklärung verbrecherischer Handlungen im Untersuchungsverfahren als „Sachverständige“ heranziehen.

Die folgenden Ausführungen haben nicht den Zweck, auf diese Probleme unter Benutzung der gesamten Literatur einzugehen. Das soll gemeinsam mit Hellwig in einer besonderen Arbeit später geschehen. Für heute möchte ich nur einige Gesichtspunkte, die sich bei Begutachtung verschiedener Fälle ergeben haben, mitteilen. Es handelt sich um Versuche, denen, wie ich glaube, eine gewisse Bedeutung zukommt nicht nur für das Experimentieren mit „Medien“, sondern für die Psychologie der Zeugenaussage im allgemeinen. Des weiteren beschäftigt sich diese Mitteilung mit der Klientel der Medien, den Gründen, welche zur „Konsultation“ Anlaß geben und auch mit den Erfolgen.

Ich bin mir wohl bewußt, daß ich das Wort Okkultismus in einem sehr weiten Sinne angewandt habe. Unberechtigt ist das deshalb nicht, weil meine Studienobjekte sich selbst besondere übernatürliche Fähig-

keiten beilegten oder von Männern, die in der okkultistischen Wissenschaft anerkannt sind, bescheinigt erhielten.

### I. Der Occultismus als Gewerbe.

Es gibt viele Okkultisten, die Wert darauf legen, ihre Tätigkeit als Gewerbe anzumelden, weil sie glauben, daß sie damit amtlich anerkannt und gegen den Vorwurf des Betrugs geschützt sind. In einem der Betrugssprozesse, an denen ich als Sachverständiger teilnahm, brachte die Angeklagte selbst das Argument vor, daß der Staat von ihr Gewerbesteuer verlange und deshalb ihre Arbeit unmöglich für Schwindel halten könne. — Wenn solche Anmeldungen von den zuständigen Behörden angenommen werden, so hat das verschiedene Gründe:

Einmal den, daß der „Gewerbetreibende“ seine Tätigkeit bewußt falsch umschreibt. Eine der von mir begutachteten Frauen meldete die „Beratung in charakterologischen Fragen“ als Gewerbe an, während sie in Wirklichkeit Karten<sup>1</sup> legte.

Zweitens liegt es vielfach daran, daß die mit der Annahme der Anmeldung befaßten Organe nicht wissen, worum es sich dabei handelt. So wurde die eben erwähnte Frau, als sie die Charakterologie anmeldete, von dem zuständigen Beamten ernstlich ermahnt, sich vor der Kuppelei zu hüten. Wenn das Geringste vorkäme, werde man ihr das Handwerk legen. Der Beamte glaubte, daß eine larvierte Form der Gelegenheitsmacherei in sexualibus vorliege, was, soweit unsere Ermittlungen ergaben, nicht zutraf.

Drittens gibt es zahlreiche Fälle, in denen keine greifbare Möglichkeit besteht, die Anmeldung abzulehnen. Dies trifft z. B. für viele von den medialen Diagnostikern und Therapeuten zu. Einer der von mir Untersuchten hat neuerdings, nachdem er als Telepath wegen Betrugs bestraft worden ist, seine Firma geändert und bezeichnet sich als Magnetopath, ein Beweis dafür, daß er sich unter dieser Flagge gegenüber den Angriffen des Staatsanwaltes sicherer fühlt, als bisher.

Daß es, solange die Behandlung kranker Menschen freigegeben ist und in Preußen ein den Bestimmungen über die Gaukelei<sup>2</sup> entsprechendes Gesetz fehlt, unmöglich ist, diesem Übelstande abzuhelfen, ist klar. Es gibt zwar Entscheidungen, welche besagen, daß für Wahrsagen eine gewerbliche Anzeigebescheinigung nicht zu erteilen ist<sup>3</sup>, daß das gewerbsmäßige Wahrsagen polizeilich verboten werden kann<sup>4</sup>, daß das Gesund-

<sup>1</sup> Sie besaß die Bescheinigung eines Universitätsprofessors, daß die Treffer, welche sie beim Kartenlegen erzielte, Manifestationen ihrer parapsychologischen Veranlagung seien.

<sup>2</sup> Bayer. PolStG. Art. 54. Bad. Ges. Art. 68. Hess. StGB. Art. 102.

<sup>3</sup> Recht 1915, Sp. 425.

<sup>4</sup> Hellwig: Preuß. Verwbl. 37/107 und Arch. f. Krim. 68, 126, ferner v. Landmanns Komm. z. Gew.Ord. 1. Bd. S. 43 u. 44.

beten als Ausübung der Heilkunde angesehen und landesrechtlich bestraft werden kann<sup>1</sup>, in der Praxis sind diese Heilbehandler aber äußerst schwer unschädlich zu machen, nicht allein deshalb, weil unsere Gesetzgebung den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird, sondern auch aus den oben angegebenen Gründen und weil das Publikum und die Presse die Bestrebungen dieser Gewerbetreibenden teils bewußt, teils unbewußt unterstützen. In wie hohem Maße das geschieht, mögen die folgenden Tatsachen beweisen:

Unter den Fällen, mit denen ich mich selbst zu beschäftigen hatte, war einer, über dessen mediale Fähigkeiten zwei westdeutsche, eine sächsische, mehrere bayerische und einige in Schlesien erscheinende Großstadtzeitungen neben kleineren Provinzblättern lange Artikel brachten. Die Folge davon war, daß der Hellseher Dutzende von Klienten aus jenen Gegenden erhielt. Nachzuweisen war das dadurch, daß die Anfragenden sich auf die Zeitungsartikel bezogen. Verfaßt waren diese Aufsätze teilweise von einem alten Gymnasialprofessor, der wegen seines merkwürdigen Auftretens in der Öffentlichkeit als total verschrobener Psychopath galt. Ein zweiter Artikelschreiber stand, wie ich einem der beschlagnahmten Briefe entnehmen konnte, in Geschäftsverbindung mit dem Hellseher.

Von den Klienten, die außerhalb des Wohnortes des Mediums domiziliert waren, waren 72%, wie aus den Briefen erkennbar war, durch die Zeitung auf den Hellseher aufmerksam gemacht worden. Wahrscheinlich ist diese Zahl noch zu niedrig, denn bei 14% enthielten die Anfragen überhaupt keine Angaben darüber, wie die Patienten zu der Anschrift des X gekommen waren. Es ist sehr wahrscheinlich, daß von diesen auch noch ein Teil durch die Presse auf X aufmerksam gemacht worden ist.

Der „Hellseher“ ist inzwischen, das sei nur nebenbei hinzugefügt, als Schwindler entlarvt. Dieselbe Zeitung, welche früher zuerst auf ihn aufmerksam gemacht hatte, brandmarkte ihn unter Vernachlässigung der früheren Artikel jetzt als Betrüger. —

Fassen wir die vorstehenden Ausführungen zusammen, so ergibt sich, daß durch Zeitungsartikel, welche interessierte oder verschrobene gutgläubige Persönlichkeiten verfaßt hatten, einem „Hellseher“ Hunderte von Personen zugeführt wurden, die ihr Schicksal in seine Hände legten, ihm Geld gaben und auf seine medialen Fähigkeiten vertrauten. Nach wenigen Jahren wurde das vielgerühmte „Medium“ dann als Betrüger erkannt!

Daß die großen Zeitungen über solche Persönlichkeiten überhaupt Berichte bringen, ist vielleicht noch nicht so schlimm wie der Umstand, daß sie als Tatsache schildern, was doch nur Schwindel ist, und daß sie die Qualität der Verfasser dieser Artikel so wenig nachprüfen, wie das in dem vorliegenden Falle geschehen ist.

---

<sup>1</sup> *Görl:* Arch. 10, 200.

Es ist selbstverständlich, daß man der Presse die Schuld nicht *allein* beimessen kann. Das Publikum neigt heutzutage selbst dazu, sich derartig unzuverlässiger Auskunftsmittel zu bedienen, und zwar sind es nicht nur halbwüchsige Mädchen und ältere Personen, die sich Vergangenheit und Zukunft sagen lassen, sondern leider auch „Gebildete“. Ich habe, um eine Übersicht zu bekommen, aus 100 wahllos herausgegriffenen Briefen, die an den Hellseher X gerichtet waren, die Berufe zusammengestellt.

Generäle . . . . .	2	Gutsbesitzer . . . . .	3
andere Offiziere . . . . .	1	Ärzte . . . . .	3
höhere Beamte . . . . .	5	Apotheker . . . . .	1
Referendare und Assessoren . . . . .	2	Krankenschwestern . . . . .	2
Rechtsanwälte . . . . .	1	Künstler . . . . .	1
Großkaufleute, Bankiers . . . . .	9	Studenten . . . . .	2
Ingenieure . . . . .	2	Lehrer . . . . .	4
Landwirte . . . . .	2	Arbeiter . . . . .	3
mittlere Beamte . . . . .	8	Privatleute . . . . .	13
Kaufleute . . . . .	23	Hellseher . . . . .	1
Kriminalbeamte . . . . .	1	Magnetopathen . . . . .	2
Handwerker . . . . .	6	Schülerinnen . . . . .	3

Aus dieser Statistik ergibt sich, daß mehr als 40% der Klienten den gebildeteren Ständen angehören, während ungelernte Arbeiter, kleine Handwerker und verwandte Berufe nur mit 10% vertreten sind<sup>1</sup>.

Unter den Vertretern der Gebildeten fand sich u. a. ein Divisionskommandeur, der erfahren wollte, ob seine alte Tabes noch einmal ausheilen würde, der Direktor einer höheren Schule, der anfragte, ob er in Zukunft noch auf Beförderung zu rechnen habe, eine Justizratsgattin, die im Einverständnis mit ihrem Manne sich raten ließ, welchen von 2 Verehrern ihre einzige Tochter heiraten sollte. Daß es sich dabei nicht etwa um scherzhafte Anfragen handelte, bewies einmal der Briefstil, außerdem der Umstand, daß die Fragesteller ihre Familienverhältnisse bis ins kleinste schilderten und sich dabei dem unbekannten Hellseher weitgehendst dekuvrierten.

Wir haben damit bereits einen anderen Gesichtspunkt gestreift, der noch erörtert werden muß, nämlich die Frage, *warum X konsultiert wurde*. Die folgende Statistik gibt darüber Auskunft:

Krankheit in der Familie . . . . .	18	Sonstige Liebesangelegenheiten . . . . .	4
Eigene Krankheit . . . . .	37	Aufklärung von Diebstählen . . . . .	7
Suchen nach Vermißten . . . . .	9	Aufklärung von anderen Prozessen . . . . .	7
Eigene Zukunft . . . . .	14	Schatzgräbereien . . . . .	2
Wirtschaftliche Fragen . . . . .	8	Angabe von Lotterienummern . . . . .	3
Arbeitslosigkeit . . . . .	2	Erbschaften . . . . .	2
Heirat, Scheidung . . . . .	4	Besondere Fälle . . . . .	4

Wo Krankheit den Grund zur Anfrage abgab, handelte es sich meist um chronische Leiden (Tuberkulose, Carcinom, Wirbelsäulenbruch,

<sup>1</sup> Auf 43 Frauen kommen 57 Männer.

Tabes, multiple Sklerose, Hypochondrie, Idiotie, Epilepsie, Schizophrenie, chronischer Alkoholismus, Paralyse), die vom Arzte vorher festgestellt waren. Die chronischen Nerven- und Geisteskrankheiten boten am häufigsten Anlaß zur brieflichen Konsultation.

Schon hier zeigte sich mitunter in erschreckender Weise, daß bei den Patienten und ihren Angehörigen Hoffnungen erweckt wurden, die sich nie erfüllen konnten. Auch unnötige Geldaufwendungen wurden durch die Verordnungen des „Heilkundigen“ häufig verursacht.

Noch schlimmer war das Letztere in den Fällen, wo Vermißte gesucht oder wirtschaftliche Ratschläge erbeten wurden. Die oft sehr detaillierten Anordnungen des Hellsehers wurden befolgt und die vorher schon Verzweifelten mußten dann erkennen, daß sie dadurch nur tiefer in Schulden geraten waren. In einem Falle belief sich der entstandene Verlust auf über 100 000 Mark<sup>1</sup>.

Daß der Hellseher auch nur *einen* Diebstahl aufgeklärt hätte, ist der beschlagnahmten Korrespondenz nicht zu entnehmen.

Alles in allem hatte man den niederschmetternden Eindruck, daß hier Menschen, die das Schicksal schon so hart mitgenommen hatte, ausgebeutet und noch tiefer ins Elend gestoßen wurden.

Die Zahl derjenigen, die aus Neugierde oder zum Scherz diese Gewerbetreibenden konsultieren, scheint nicht groß zu sein.

Über das Geschäftsgebaren und die „Erfolge“ des X ergab sich aus dem beschlagnahmten Material folgendes:

Mehrfach hatten die Klienten ihren Briefen Beträge von 5—10 M. beigefügt. Ein Teil von ihnen erhielt überhaupt keine Antwort, obwohl die Anfrage wiederholt wurde. Auch Drohungen mit dem Gericht kamen nicht ganz selten vor. Da, wo es nicht auf magnetopathische und ähnliche Behandlung ankam, waren die Briefschreiber öfters „unzufrieden“. In etwa 40% waren die Mißerfolge so deutlich, daß sie den X eigentlich von der Unzulänglichkeit seiner hellseherischen Fähigkeiten hätten überzeugen müssen. Manchmal waren die Antworten auf die gestellten Fragen so unklar, daß die Klienten nicht das Geringste damit anzufangen wußten. Rückfragen besserten selten etwas. In anderen Fällen waren die Antworten zwar sehr präzise, aber absolut falsch.

Unter denjenigen, die mit den Erklärungen des X am ehesten zufrieden waren, fanden sich verschiedene Mitglieder okkultistischer Vereinigungen.

Über die *Persönlichkeiten* dieser Gewerbetreibenden ist zu berichten, daß keiner von ihnen als klinisch gesund zu bezeichnen war. Einer war wegen manisch-depressiver Zustände mehrfach in Behandlung gewesen.

<sup>1</sup> Als Kuriosum sei hinzugefügt, daß ein cand. jur. von dem Hellseher die Themen zur Referendararbeit, eine illegitim geborene junge Dame ihre Herkunft (Grafenkind?), mehrere andere die Nummer des großen Loses oder Tips für Pferderennen und ähnliches wissen wollten.

Ein zweiter war imbezzl., hatte daneben aber ausgesprochen hysterische Züge. Die anderen gehörten zu der großen Gruppe der Hysteriker. Es waren anmaßende, geltungsbedürftige Menschen mit starker Suggestibilität, die ein besonderes Geschick besaßen, aus ihren Klienten das, was sie für ihre Wahrsagungen brauchten, unmerklich herauszufragen. Ein ausgedehntes Repertoire von unklaren Ausdrücken, das schon vor mehr als 100 Jahren als notwendiges Requisit für diese Berufe bezeichnet worden ist, erleichterte ihnen ihre Tätigkeit wesentlich.

Auf körperlichem Gebiete wurden hysterische Anfälle, zeitweilig auftretende Zittererscheinungen, vorübergehende totale Analgesien, ferner psychogene Paresen und ähnliches festgestellt.

Guter Blick für die Schwächen ihrer Mitmenschen in Verbindung mit einem stark ausgebildeten Selbstbewußtsein ließ sie auch Untersuchungen durch Gelehrte nicht fürchten. Tatsächlich hatten sich Universitätsprofessoren und andere Wissenschaftler wiederholt literarisch und gutachtlich für die in Frage kommenden Hellseher zu einer Zeit eingesetzt, wo diese im vertrauten Kreise selbst erklärt hatten, daß sie ihre mediale Tätigkeit für Schwindel hielten.

Von den 7 Fällen, die ich genauer beobachtet habe, sind bis jetzt 5 vorbestraft, was dem Gewerbebetrieb keinen Abbruch tat. Einen bürgerlichen Beruf hatten 3 von den 5 Männern und eine der Frauen gehabt. Die letztere hatte sich einige Zeit als Putzfrau betätigt, die beiden berufstätigen Männer waren Kaufleute gewesen. Im Familienleben wirkte sich die hysterische Veranlagung gleichfalls aus. Streitigkeiten mit turbulenten Szenen waren an der Tagesordnung.

Was schließlich den *Umfang des Gewerbebetriebes* anlangt, so hat der Prominenteste von den durch mich Untersuchten regelmäßig (d. h. etwa wöchentlich) Sprechstunden in verschiedenen Großstädten abgehalten, außerdem täglich mehrere Klienten zu Hause behandelt und noch eine größere Zahl Briefe erledigt. Schon die weniger Berühmten hatten nach den polizeilichen Ermittlungen 10—30 Fälle täglich.

Wenn man diese Tatsachen zusammenfaßt, so ergibt sich eindeutig, daß diese Gewerbebetriebe für das ganze Volk eine schwere Gefahr darstellen, die mit allen Mitteln bekämpft werden muß. Soweit gesetzliche Bestimmungen in Betracht kommen, ist in erster Linie an die Aufhebung der Kurierfreiheit und ein Verbot der Ausübung der hier geschilderten Berufe zu denken. Ebenso viel als das bedeutet aber die Aufklärung der Behörden, des Publikums und der Presse, sowie rücksichtsloses strafrechtliches Vorgehen gegen die Heilbehandler und Wahrsager selbst.

## II. Kriminalität und Sachverständigentätigkeit.

In die Gefahr, dem Strafrichter zu verfallen, kommen in erster Linie gewisse Kurpfuschertypen, die Ausbeuter des Aberglaubens, die Wahr-

sager, Handliniendeuter, Horoskopsteller. Außerdem auch manche spiritistische Medien.

Die wichtigsten Straftaten, welche zur Aburteilung gelangen, sind:

1. *Beleidigungen bzw. falsche Anschuldigungen*. Das klassischste Beispiel dieser Art hat *Vorkastner* veröffentlicht. Ein „hellscherisches Medium“, welches sich an der Aufklärung eines Mordes beteiligte, verdächtigte einen vollkommen Unbeteiligten der Täterschaft<sup>1</sup>.

Auf Grund meiner eigenen Fälle kann ich bestätigen, daß gerade von Kartenlegern und Hellsehern öfters Unschuldige strafbarer Handlungen bezichtigt werden. Auch Familienzwistigkeiten verdanken solchen Angaben bisweilen ihre Entstehung.

2. In Bayern, Baden und Hessen gibt es das Delikt der Gaukelei. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn jemand gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vorteils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörung, mit Wahrsagen, Kartenlegen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt.

3. Gelegentlich werden von den Medien auch *Erpressungen* und *Bedrohungen* begangen. So entsinne ich mich aus meiner Kindheit einer Frau, die Krankheiten „besprach“ und ihre Klienten noch jahrelang nach der Konsultation am Neujahrstage oder Geburtstage aufsuchte. Erhielt sie ein Geldgeschenk, so war sie zufrieden. Wurde sie abgewiesen, so drohte sie, sie werde dafür sorgen, daß Krankheit in die Familie komme.

Bei uns in Deutschland kommen solche Fälle wohl nicht häufig vor. Welchen Umfang sie anderswo annehmen können, zeigt eine Mittcilung aus Budapest<sup>2</sup>, die besagt, daß sich in dem ungarischen Dorfe Kunhegges eine Zigeunerin 11 Jahre hindurch die ganze Bevölkerung durch solche Bedrohungen tributpflichtig gemacht hat.

Nach deutschem Recht werden Handlungen der geschilderten Art nur ausnahmsweise bestraft werden können, denn nach einer kürzlich veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidung „reicht die Ankündigung eines nur mit Hilfe übersinnlicher Kräfte zu begehenden Verbrechens nicht aus<sup>3</sup>“.

4. Wichtiger als diese Delikte ist der *Betrug*. Ein solcher liegt vor, wenn der Hellseher dadurch einen Irrtum erregt, daß er behauptet, mediale Fähigkeiten zu besitzen, sie in Wirklichkeit aber nicht hat und auch selbst an diese besonderen Eigenschaften nicht glaubt<sup>4</sup>. Außerdem muß der Angeklagte durch die inkriminierte Handlung das Vermögen

<sup>1</sup> Ärztl. Sachverständg. 1924, Nr. 22.

<sup>2</sup> Köln. Ztg. 1931 vom 11. 1. 31.

<sup>3</sup> J. W. 1930, S. 3433. Die Polizeipraxis 1931, S. 40.

<sup>4</sup> Diesen Glauben erregt oder unterhält er z. B. dadurch, daß er sich Clairvoyant nennt, persönliche oder briefliche Verhandlungen über seine Leistungen mit den Klienten führt.

des Anderen beschädigen. Das geschieht durch Annahme eines Honörans<sup>1</sup>.

Bei den Prozessen, an deren Durchführung ich selbst beteiligt war spielte die Frage, ob der Hellseher an seine medialen Fähigkeiten selbst glaubte, eine wichtige Rolle. Sie wurde unter 2 Gesichtspunkten geprüft. 1. dadurch, daß im Experiment ermittelt wurde, was der Angeklagte auf den Gebieten wirklich leistete, auf denen er besondere Fähigkeiten zu besitzen behauptete, 2. ob er angesichts seiner Mißerfolge und sonstiger Erlebnisse in der „Praxis“ noch als gutgläubig angesehen werden konnte und 3. ob er genügend Kritik besaß, seine Lage richtig zu beurteilen.

Was die *experimentelle Untersuchung* anlangte, so ließ ich mir von dem Angeklagten genau sagen, welche besonderen Leistungen er vollbringen könnte. Des weiteren mußte er angeben, mit welchen Untersuchungsmethoden bzw. unter welchen Bedingungen nach seiner Erfahrung der Erfolg am sichersten eintrete. Ort und Zeit der Experimente wurden *vereinbart*, nicht einseitig bestimmt. Schließlich wurden auch die Wünsche des Angeklagten bezüglich der Zahl der Anwesenden und ihrer Auswahl weitgehendst berücksichtigt. Wenn er wünschte, daß einer seiner Vertrauensleute zugegen sein sollte, so wurde ein solcher ohne weiteres zugelassen. Allerdings wurde auch, ohne daß das dem Angeklagten besonders gesagt wurde, einer von den anwesenden Helfern des Versuchsleiters mit der unauffälligen Beobachtung dieses Vertrauensmannes beauftragt. Fragen durfte nur der Versuchsleiter an den Exploranden stellen. Wollte letzterer etwas wissen, so mußte er seine Frage an den Versuchsleiter richten und dieser entschied, ob sie beantwortet werden durfte oder nicht.

Diese Maßregel war nötig, weil einer der Triks der Medien darin besteht, Unbefangene unauffällig auszufragen. Ist das aber geschehen, dann bedarf es keiner medialen Fähigkeiten mehr, um aus der Vergangenheit Richtiges zu berichten oder die Diagnose eines vorher konsultierten Arztes zu wiederholen.

*Bei dieser Technik hat keines der von mir untersuchten Medien nennenswerte positive Leistungen produziert. Wie restlos sie versagten, mag an einigen Beispielen gezeigt werden:*

X ist angeblich Hellseher, stellt brieflich und per inspectionem Diagnosen, kann den Inhalt verschlossener Kästen, Briefe usw. angeben; vermag aus Lichtbildern Vorgeschichte und spätere Schicksale der photographierten Personen anzugeben. Unsere Versuche lehrten Folgendes:

1. *Diagnosen:* a) (Patient W.). Angaben des Hellsehers: Magen gesenkt, Zwölffingerdarm geschwollen. Der rechte Leberlappen weist eine leichte Schwellung auf. Das Blut ist sehr dick, drängt zum Kopf. Veranlagung zu Arterienverkalkung.

Diagnose der Ohren- und Nervenklinik: Subjektive Ohrgeräusche.

<sup>1</sup> Dadurch, daß dem Klienten aus der Befolgung des Rates wirtschaftliche Nachteile erwachsen, wird der Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt.

b) Urin nicht in Ordnung. Schließmuskel geschwollen. Der Harnleiter arbeitet nicht richtig, bis zur Niere hin. (Nach diesen Äußerungen fordert er den Patienten auf, sich weiter wegzusetzen, „da er etwas nicht richtig sehen könne.“) Da ist innerlich ein Knoten, der vorsteht. Sonst ist der junge Mann gesund; es liegt nichts weiter vor. Das Nervensystem ist sehr negativ, ja negativ. Dieser Herr leidet an gleichzeitigen psychischen Schmerzen, seelischen Depressionen. Der rechte obere Zahn fehlt, links fehlt eine Plombe. Patient hat Zahnschmerzen. Auf der rechten Seite handbreit neben dem Nabel ein Mutterfleckchen.

Diagnose der Nervenklinik: Enuresis nocturna. Mutterflecken war nicht vorhanden. Rechts oben fehlte ein Zahn. Das hatte der Hellseher aber, ebenso wie die übrigen Anwesenden gesehen, als der Patient eine an ihn gerichtete Frage beantwortete.

c) An diesem Herrn kann man nichts feststellen. Auf der linken Seite innerlich Schwellung unterhalb des Rippenbogens. Teilweises Versagen der Drüsen. Viel Harnsäure. Große Energie. Der Kranke gleicht einer Anode, die immer geladen ist d. h. der Körper arbeitet produktiv, ich möchte sagen, genau. Eine Krankheit, die man als Krankheit bezeichnen könnte, liegt nicht vor, namentlich kein Geschwulst.

Klinische Diagnose (Nervenklinik): Stirnhirngeschwulst. Durch Obduktion bestätigt.

Ähnlich verliefen einige weitere Versuche, von deren Wiedergabe abgesehen werden kann.

Das Ergebnis ist jedenfalls recht eindeutig. Alles, was X gesagt hatte, war falsch, abgesehen von den Zahndefekten, und die konnte er, wie alle übrigen Anwesenden, ohne besondere hellseherische Fähigkeiten wahrnehmen.

Wie im übrigen diese Kurpfuscherdiagnosen wirken, zeigte sich bei dem dritten der geschilderten Fälle. Obwohl der Patient wußte, daß X ein Schwindler war, der bis dahin noch nichts Positives geleistet hatte, weigerte er sich, die Trepanation vornehmen zu lassen. Der zweite Fall erklärte, X habe die richtige Diagnose gestellt, weil er von einer Schwellung des Blasenschließmuskels gesprochen hatte.

2. Ähnlich wie die diagnostischen Versuche mißlangen andere Experimente. Als X z. B. den Inhalt von 4 verschlossenen Kästchen angeben sollte, versagte er vollständig. In einem der Kästchen befand sich ein Reißbrettstift. X gab an, er sehe einen Tannenbaum, wie ein Klischee und Buchstaben, wie von einem Stempelkissen. Ein anderes Kästchen enthielt einen Hosennopf. X sah ein Damenbildnis mit Unterschrift und anderes „schwarz Gemaltes“.

Gerade diese Versuche hatte X besonders lebhaft gewünscht, weil er durch sie seine medialen Fähigkeiten beweisen zu können hoffte. Er hatte an den Versuchstagen auch vor Beginn der Experimente versichert, daß er gut disponiert sei.

Nochdürftiger war das, was X bei Reproduktion von Szenen, die eine anwesende Dame sich lebhaft vorstellte, leistete. Vorgestellt hatte sich die Dame ihr Hochzeitsessen und eine Reise ins Ausland. Statt des Hochzeitsessens schilderte X Vorgänge in einem Büro. Das Übrige, was er vorbrachte, stimmte auch nicht annähernd mit der vorgestellten Reise überein<sup>1</sup>.

In einem anderen Falle — es handelte sich um eine Kartenlegerin, der von einem Professor der Philosophie hellseherische Fähigkeiten

<sup>1</sup> Auch da hatte X vorher bestätigt, daß das Experiment seinen Wünschen entsprechend vorbereitet war. Als es mißlang, erklärte er, die Dame habe sich zu stark konzentriert.

zugesprochen waren — waren die Ergebnisse gleichfalls negativ, wenn man die Explorandin hinderte, Fragen zu stellen.

Mit dieser Kartenlegerin (B.) haben wir gleichfalls umfangreiche Versuche angestellt. Bei einer Serie waren außer dem Versuchsleiter ein Gymnasialprofessor, zwei Referendare und ein Landwirt anwesend. Die B. erhielt die Erlaubnis, an die in Betracht kommenden Herren zunächst Fragen zu stellen. Sie tat dies in ausgiebiger und sehr geschickter Weise. Erstaunlich war für den Versuchsleiter, was die auf diese Experimente vorbereiteten<sup>1</sup> Herren der Kartenlegerin alles verrieten, ohne daß sie es selbst merkten. Ebenso erstaunlich war, wie geringfügige positive Angaben genügten, um das ablehnende Urteil des in Frage kommenden Herren über die Leistungsfähigkeit der Kartenlegerin zu mildern.

Die gleiche Beobachtung kann man auch sonst häufig machen. So habe ich oft mit einem gebildeten Kaufmann über okkultistische Fragen diskutiert. Bei den Besprechungen scherzte er stets in sehr überlegener Weise über diese Art von „Gewerbetreibenden“. „Aus Ulk“ ließ er sich eines Tages von einer holländischen Firma für 15 Mark ein gedrucktes Horoskop schicken. Auch den Inhalt dieser Zukunftsenthüllung nahm er scheinbar nicht ernst. Das hinderte aber nicht, daß er vor mehreren Geschäften, die sich ihm boten, wiederum bei der holländischen Firma anfragte. Wie weit die erhaltenen Auskünfte sein Geschäftsgebaren beeinflußten, weiß ich nicht. Daß ein so nüchtern denkender Mensch überhaupt anfragte, beweist, daß die Mitteilungen der Schwindelfirma Eindruck auf ihn gemacht hatten.

Nachdem ich einen Überblick über die Leistungen der Frau B. erhalten hatte, nahm ich selbst die Karten und deutete dieselben in Anlehnung an *Groß-Hoeplers* Handbuch für Untersuchungsrichter. Die Erfolge waren die gleichen, wie bei Frau B., d. h. es wurden eine Reihe von Zufallstreffern erzielt. Mehrere Antworten waren falsch und ein Teil der Angaben war so unbestimmt, daß er überhaupt keiner Deutung zugänglich war, oder so allgemein gehalten, daß er auf viele Menschen zutreffen konnte. Wenn man z. B. wahrsagt, daß eine bestimmte Person Ärger durch einen Herrn oder eine Dame haben werde, dann ist das eine Voraussage, die auf 70—90% aller Menschen zutrifft.

Bei Frau B. hatte das Gericht zwei Fragen gestellt: 1. ob die an Hand von gelegten Karten von der Angeklagten ihren Besuchern gemachten Angaben über vergangene und zukünftige Vorgänge der Wahrheit entsprechen? und 2. ob dabei der Besucher, der für die Inanspruchnahme der Angeklagten eine Vergütung zu zahlen hat, für die Hergabe des Geldes eine dem Geldwert entsprechende Gegenleistung erhält?

Die erste Frage wurde dahin beantwortet, daß Frau B. manchmal das Richtige treffe, manchmal ausgesprochenen Unsinn wahrsage und

<sup>1</sup> Die Vorbereitung bestand darin, daß die Herren darüber, wie sie sich zu verhalten hätten, aufgeklärt wurden.

in vielen Fällen ihre Angaben so unbestimmt fasse, daß sie für jeden Einsichtigen keinen Wert hätten. Ihre Leistungen unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die wir ohne Vorkenntnisse und ohne besondere Fähigkeiten selbst erzielt haben.

Ein parapsychologischer Sachverständiger, der geladen war, erklärte, daß Frau B. bei der Nachprüfung einige überraschende Treffer aufzuweisen hatte. Direkte Mißerfolge im Sinne von handgreiflichen Irrtümern habe er nicht feststellen können, allerdings habe er eine Anzahl allgemeiner, vieldeutiger Angaben erhalten.

Der erwähnte Sachverständige führte noch aus, daß in bestimmten an sachkundige Handhabung geknüpften Fällen mit Hilfe der Karten Sachverhalte geschildert werden könnten, die den betreffenden Kartenlegern auf normalem Wege nicht bekannt geworden seien. Die Karten seien ein Konzentrationsmittel. Die Deutung der Karten sei in solchen Fällen an eine besondere Sensitivität im Sinne der Parapsychologie geknüpft. Gerade für die Zwecke der Charakterologie habe sich ihm das Kartenlegen in einer großen Anzahl von Fällen als eine durchaus ernst zu nehmende Quelle der Erkenntnis erwiesen.

Im Gegensatz zu diesem Sachverständigen ergab sich bei unseren Versuchen, daß die „richtigen“ Antworten entweder Zufallstreffer waren, für die eine Erklärung nicht zu geben ist, oder die Angaben waren auf „normalem Wege“ erlangt, d. h. die Wahrsagerin hatte durch geschickte Fragen so viel herausbekommen, daß es zur „richtigen“ Schlußfolgerung keiner übernatürlichen Eigenschaften bedurfte.

Die Tatsache, daß eine Versuchsperson, die weder sensitiv<sup>1</sup> im parapsychologischen Sinne war, noch sich sachkundiger Handhabung der Karten rühmen konnte, auch Sachverhalte zu schildern vermochte, die „richtig“ waren, suchte der erwähnte Sachverständige damit auszuräumen, daß er behauptete, die Versuchsperson sei dann eben doch medial veranlagt. Einen Beweis konnte er naturgemäß dafür nicht erbringen.

Was die *Frage der Vergütung* anlangt, so stellte sich der parapsychologische Sachverständige auf den Standpunkt, daß man Zeit und Kraft der Frau B. nicht ohne materielle Gegenleistung beanspruchen dürfe. Die Leistungen der Frau B. seien im übrigen durchaus eine Gegenleistung wert.

Wir haben unterschieden zwischen Gläubigen und solchen, die ohne über die Leistungsfähigkeit der Wahrsagerin weiter nachzudenken, sich an sie wenden. Diese Personen sind für den Zeitverlust ein gewisses Entgelt schuldig. Die Gläubigen wollen Leistungen sehen, die andere Menschen ihnen nicht bieten können. Sie gehen zur Wahrsagerin nur deshalb, weil sie bei ihr besondere Fähigkeiten voraussetzen und weil

<sup>1</sup> Wenn ich diesen Begriff richtig verstanden habe (s. Verwegen: Probleme des Mediumismus 1928, Stuttgart).

solche medialen Fähigkeiten oft auch behauptet werden. Diese Klienten werden zu Geldausgaben verleitet, die sie nicht machen würden, wenn sie sich nicht im Irrtum über die angebliche Begabung der Wahrsagerin befänden. Da nun, wie die Briefe im Falle X gezeigt haben, der Klient die Initiative ergreift und dabei fast regelmäßig auch zum Ausdruck bringt, daß er sich wegen der besonderen Leistungsfähigkeit an die Wahrsagerin wandte, so liegt, wenn die Letztere für ihre Tätigkeit Geld nimmt und den Irrtum „unterhält“, der Tatbestand des Betruges vor<sup>1</sup>. Das „Unterhalten“ wird vielfach durch Schilderung geeigneter Fälle, Vorlage von Dankesschreiben u. ä. bewirkt.

5. Bezuglich der *Gutgläubigkeit* ist folgendes zu sagen:

Wenn der Hellseher auch nicht regelmäßig das Ergebnis seiner Bemühungen erfährt, so geschieht dies doch in einem Teil der Fälle. Wenn man nun sieht, daß etwa 40% der Briefe, welche sich überhaupt über die Erfolge aussprechen, nicht günstig lauten, so sollte schon das selbst den Gutgläubigen zu denken geben.

Hinzu kommen die sonstigen Erlebnisse in der Praxis. Genannt seien die Szenen in der Sprechstunde, ferner die Tatsache, daß einzelne von den Klienten mit dem Staatsanwalt drohen. Auch das sollte aufklärend auf den Täter wirken.

Ein Gericht, das in einem konkreten Falle nicht zu einer Verurteilung gelangte, wies die Angeklagte im Gerichtssaal auf die ebenerwähnten Gesichtspunkte hin, verwarnte sie und bestrafte sie, als sie trotzdem ihre Tätigkeit fortsetzte, weil Gutgläubigkeit jetzt nicht mehr angenommen werden könne.

Dieser Standpunkt wird durch Erfahrungen gestützt, die ich selbst mehrfach gemacht habe. Ich habe es erlebt, daß die Gelehrten und Gläubigen sich über die medialen Fähigkeiten einer bestimmten Person ernstlich stritten, während diese selbst darüber im Familienkreise oder bei guten Freunden scherzte. Weiter kommt hinzu, daß, wie auch Streicher betont, viele Wahrsager selbst zugeben, sie müßten dies Gewerbe ausüben, weil sie anders ihren Lebensunterhalt nicht verdienen könnten. So wie dieses Argument mir gegenüber vorgebracht worden ist, enthielt es implizite regelmäßig das Eingeständnis, daß die Kunden bedient werden müßten, gleichgültig ob der Lieferant überhaupt okkulte Fähigkeiten besaß oder nicht.

Schließlich ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Hellseher in der überwiegenden Mehrzahl Psychopathen sind, deren Urteilskraft durchaus genügt, ihre eigenen Fähigkeiten in dieser Beziehung richtig zu beurteilen. Das haben meine eigenen eben zitierten Untersuchungen gelehrt.

6. Die Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen erstrecken sich, wie wir bereits ausgeführt haben, in erster Linie auf die Prüfung der

<sup>1</sup> S. auch Streicher: Das Wahrsagen 1926. Wien: Julius Springer.

Frage, ob bei dem Medium besondere Eigenschaften vorliegen. Manchmal tritt hinzu die weitere Frage nach der *strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit*.

Die letztere ist meist vorhanden. Daß es aber auch da schwer zu beurteilende Fälle gibt, mag der hier folgende Gutachtenauszug zeigen:

Frau S. wird beschuldigt, durch mehrere selbständige Handlungen den Tod der Ehefrau Sch. und E., sowie des Ehemannes B. verursacht zu haben, indem sie die Aufmerksamkeit zu der sie vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte.

Außerdem wurde sie des Betruges der 3 Familien bezichtigt.

Bezüglich der Frau Sch. wird die Verfehlung darin gesehen, daß sie die Patientin ohne die Krankheit (Uterus- und Blasencarcinom) zu erkennen und ohne nennenswerte Kenntnisse in der Heilkunde, fortgesetzt behandelt hat und außerdem noch von der Inanspruchnahme eines Arztes oder Krankenhauses abhielt.

Nach dem Sachverständigenzeugnis des Prof. Dr. Pf. und Dr. Sch. wäre die Ehefrau Sch. bei rechtzeitiger Behandlung länger leben geblieben als so.

In dem Versprechen, die Frau Sch. heilen zu können und, indem sie Honorar für ihre Behandlung nahm, sieht die Staatsanwaltschaft einen Betrug.

In dem Falle B. (es handelte sich um ein Herz- und Nierenleiden) hatte sie eine Teekur gemacht und gleichfalls zu verhindern gesucht, daß die Ehefrau B. einen Arzt aufsuchte bzw. dessen Anordnungen befolgte. Frau B. hatte einen Arzt in Anspruch nehmen müssen, um die Krankenscheine ausgefüllt zu bekommen.

Die Ehefrau E. litt an Darm- und Gebärmutterkrebs und wurde nach 14tägiger Behandlung im Krankenhouse als unheilbar entlassen. Die Patientin wandte sich später an Frau S., die ihr versprach, daß sie sie in einem  $\frac{1}{2}$  –  $\frac{3}{4}$  Jahr gesund machen würde. Sie behandelte die Patientin mit Rinderurin und Hundefett. Von der Zuziehung eines Arztes hielt sie die Kranke ab und drohte für den Fall, daß es doch geschehen sollte, mit Einstellung der Behandlung.

8 Tage vor dem Tode ließ Frau S. ihre Patientin im Stich. 3 Tage vor dem Tode mußte ein Arzt zugezogen werden, der die Kranke mit Blasenstich behandeln mußte, da sie ungeheure Schmerzen litt.

Das Verschulden wird in diesem Falle darin gesehen, daß Frau S. wußte, sie konnte die Kranke nicht heilen und trotzdem die Behandlung unternahm, dabei noch in der Patientin selbst und ihrer Tochter den Glauben erweckte, sie sei in der Lage, Frau E. zu heilen.

Die Beschuldigte stellte jede Betrugsabsicht in Abrede und erklärte im übrigen, sie sei an dem vorzeitigen Tode der Kranken nicht schuld.

Ihr Schwiegervater erschien ihr und teile ihr die Krankheiten der sie aufsuchenden Patienten, sowie die notwendige Behandlungsweise mit.

Sie sei fest davon überzeugt, daß Gott ihr in Gestalt der Erscheinungen eine besondere Gabe verliehen habe. Wenn sie Menschen behandle, dann fehle ihr das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Es könne deshalb auch von Fahrlässigkeit keine Rede sein.

Als die Beobachtung gemäß § 81 StPO. beschlossen war, erklärte die Angeschuldigte, sie sei nicht krank. Die Erscheinungen, welche sie habe, seien übernatürliche, aber keine Sinnestäuschungen.

Der *Untersuchungsbefund* war folgender:

*Vorgesichte:* Beide Eltern leben und sind gesund. Zwei Geschwister leben und sind gesund. Ein Bruder ist als Offizier gefallen. Eine Schwester ist wahrscheinlich an einer Blinddarmoperation gestorben. Die Patientin selbst ist früher nicht krank gewesen, abgesehen von einer Blinddarmentzündung, die sie selbst behandelt hat. Seit 1913 verheiratet. Sie hat 6 Entbindungen und 3 Fehlgeburten

durchgemacht. Nervös sei sie wohl schon immer gewesen. Das habe sich namentlich durch leichte Erregbarkeit gezeigt, wenigstens habe der Arzt das so gedeutet.

Irgendwelche Bücher über Spiritismus habe sie nicht gelesen, sie sei auch nicht in Versammlungen gewesen, in denen spiritistische Probleme erörtert worden sind. Sie glaube auch an alle diese Dinge nicht. Viel Träume habe sie nie gehabt, auch vor dem Jahre 1920 nicht. Die Kenntnis ihrer „Sendung“ wurde ihr folgendermaßen vermittelt:

Eines Tages sei sie im Begriff gewesen auszugehen (1920), da öffnete sich die Tür, ein alter Herr trat herein mit altmodischer Kleidung, nahm einen Stuhl und setzte sich, ohne zu reden, an den Tisch. Sie betrachtete sich den Mann, er sah ungefähr so aus wie ihr Mann, nur sah er gelblich aus. Sie wollte an das Fenster laufen und um Hilfe rufen, da sprang der Mann auf und stellte sich mit ausgestreckten Armen vor das Fenster und sagte, dazu sei sie zu schade. Sie sei dazu da, viele Arme zu trösten und Kranke zu heilen. Sie habe zunächst gedacht, das sei doch ausgeschlossen, denn sie sei selber arm, wie sollte sie da andere Arme trösten und bezüglich des Krankenheilens habe sie gedacht, dafür seien Ärzte da, sie habe doch nicht studiert. Darauf sagte der Mann, das würde alles eintreffen. Sie würde noch ein Haus „Therese“ bekommen, in dieses Haus würde sie Kranke aufnehmen und heilen, aber unter ärztlicher Leitung.

In ihren nächsten Umgebung sollte sie sagen, daß sie erst einen Jungen heilen würde von der Straße, dann ein Mädchen aus der Straße, wo sie wohnte, dann würde eine Frau mit dem Kinderwagen in ihre Küche kommen. Auch dieses Kind würde sie heilen. Dieses Kind werde aus Hannover sein. Das würde der Bezirk sein, wo sie später hinzöge. Das sei auch alles so eingetroffen, auch der Ort, wo sie hinziehen wolle, gehöre zu Hannover.

Später habe der Beistand gesagt, sie müsse ihr Gewerbe anmelden, dann könne sie auch Gebühren nehmen. Sie könne 3 Mark nehmen und die Armen müsse sie so behandeln. Das tue sie auch, dafür habe sie Beweise. Aus dieser Sache hat sich dann eine große Praxis entwickelt.

Der Mann, der ihr damals erschienen sei, das war der selige Schwiegervater, persönlich habe sie ihn nicht gekannt, er sei länger tot, als sie lebe. Sie selbst sei jetzt 33 Jahre alt.

Außer diesem Beistand, der sich selbst so genannt hat, sehe sie auch noch andere Personen, die sie sonst im Leben nie gesehen und gekannt habe. Der Beistand stelle ihr die vor. Es seien mehrere Personen. Manche kommen nur einmal, andere öfters, darunter befindet sich ein Doktor. Augenblicklich, d. h. während dieses niedergeschrieben würde, sei der auch da und sage, daß alles für das Gericht aufgeschrieben werden müsse, obwohl alles schon am Gericht aufgesetzt sei.

Er sage weiter, daß wenn den Ärzten daran liege, das aufzuklären, ob es Fusch oder Betrug wäre, dann sollten sie an Kranken ausprobieren, ob das an dem sei oder nicht. Sie habe dem Herrn Sanitätsrat auch gesagt, daß sie unter Beobachtung von Professoren und Ärzten Kranke heilen wolle, wie sie ja auch sonst schon Kranke vor und nach der Behandlung zum Arzt geschickt habe. Die Beweise könne sie bringen. Dieser Arzt erscheine auch regelmäßig bei solchen Kranken, denen sie helfen könne. Sie müsse manche Kranke wegschicken, viele müsse sie zum Krankenhaus schicken.

Als der Beistand das dritte Mal zu ihr kam, habe sie den ersten Anfall bekommen. Bei den Anfällen sei ihr nicht schlecht zu Mute, wenigstens nicht, wenn sie mit Kranken zu tun habe.

Es sei bei diesen Anfällen auch schon vorgekommen, daß sie sich auf die Zunge gebissen habe. Gewöhnlich habe sie bei den Anfällen auch ein Nachinnenschlagen des Daumens und der Finger. Manchmal habe sie die Augen zu, manchmal habe sie dabei rote, vorliegende Augen.

Nach jedem Anfall, den sie habe, habe sie einen furchtbaren Durst.

Alles, was natürlich in ihrer Umgebung vorgeht während dieser Anfälle, das merke sie nicht. Im Anfall erlebe sie nur Dinge, die sie nachher natürlich mitmache.

Sie könne die natürlichen Erlebnisse, von denen im Anfall und auch den sonstigen, mit diesen Dingen zusammenhängenden Erlebnissen genau unterscheiden.

Einen Anfall mit nachfolgender Bewußtseinstrübung bekam sie nach Beendigung der Beobachtung im Gerichtssaal. Im Dämmerzustand sprach sie dann mit dem Beistand. Der Anfall selbst, vom Verfasser beobachtet, trug hysterischen Charakter.

Auf Befragen fügte Patientin noch folgendes hinzu:

Für geisteskrank halte ich mich nicht. Mit der Polizei oder sonstigen Behörden habe ich bis jetzt nie Konflikte gehabt. Es hat mich auch sonst nie jemand für geisteskrank gehalten.

Es stehen mir im übrigen viele Ärzte zur Seite, die sich bereit erklärt haben, vor Gericht auszusagen. Das würden die ja nicht tun, wenn ich nicht Heilungen zustande gebracht hätte.

Die Methode meiner Behandlung besteht in Magnetisieren. Ich mache das durch ganz feines Streichen über die kranken Stellen.

Außerdem bekommen die Patienten Tees. Die werden von einem Apotheker, auf Grund von Rezepten, die ich aufschreibe, zusammengestellt.

Außerdem verordnete ich manchmal Packungen und warme Aufschläge, auch habe ich für Nervenkranken schon Bäder verordnet. In jedem einzelnen Falle sagt mir der Doktor, sobald er erschienen ist, die Medizin und was sonst zu geschehen hat und außerdem die Art der Krankheit.

Ich habe sogar aus Photographien die richtige Diagnose gestellt und vorausgesagt, wann sie auch von den Ärzten gestellt werden würde. —

Die Beobachtung lehrte dann noch folgendes:

Alle diese Angaben machte die Patientin in klarer präziser Weise. Manchmal erschien sie lebhaft, keinesfalls konnte man aber von einer krankhaften Erregung sprechen, ebensowenig von einer Abstumpfung des Gemütslebens. Eine Zerfahrenheit des Denkens trat während der Beobachtung im allgemeinen nicht hervor.

Eine Verlangsamung und eine Umständlichkeit und Unklarheit des Denkens, wie man sie bei Epileptikern bisweilen sieht, fehlte ganz. Im Gegenteil schien die S. zielbewußt, klar, stellte sich in ihren Antworten auf das Tatbestandsmäßige durchaus ein, erbot sich, Kranke zu heilen, nachdem sie erfahren hatte, daß dieses Angebot selbstverständlich abgelehnt würde.

In mancher Beziehung war sie anspruchsvoll, vermochte z. B. das recht gute Anstaltsessen nicht zu genießen und erbat sich Ausgang für die Mahlzeiten.

In die Anstaltsumgebung hat sie sich sehr rasch hineingefunden. Bei den letzten Unterredungen erklärte sie, daß sie sich zwar nicht besonders wohl fühle, aber der Aufenthalt durchaus erträglich sei.

Am ersten Tage, als sie in der Nervenklinik erschien, war ihr Verhalten anders. Sie erzählte auch da von dem Beistand und ihren übrigen Erscheinungen. Den Patienten erzählte sie sofort, daß sie eine Heilkundige sei, sie werde sich in der Klinik, wenn es niemand sehe, schon mit ihnen beschäftigen und sie schnell gesund machen. Sie bemühte sich auch gleich um ein blindes Kind, das sie sehr interessierte und das sie auch rasch gesund machen wollte.

Sie erzählte später, daß sie das Kind schon vor Jahren gesehen habe.

Auf körperlichem Gebiete fand sich, abgesehen von einer Pulsbeschleunigung, nichts Besonderes.

In dem gutachtlichen Teil war zunächst die Frage zu lösen, ob Frau S. geistesgestört war oder nicht. Ich glaubte eine Psychose im engeren Sinne ausschließen zu können. Es fehlte an pathologischen Affektstörungen. Das Denken war nicht im Sinne der Schizophrenie verändert.

Stuporzustände, Katalepsie, Stereotypien, Grimassieren usw. wurden gleichfalls vermißt.

Wenn die Patientin den Beistand „sah“, so war sie sich dabei durchaus bewußt, daß da nicht etwa ein Mensch wirklich stand, sondern sie unterschied diese Pseudohalluzinationen, soweit sie außerhalb der Dämmerzustände auftraten, scharf von wirklichen Erlebnissen. Bedenkenswert ist weiter, daß Frau S. den Beistand oder die anderen ihr erscheinenden Persönlichkeiten nur wahrnahm, wenn die Geschäftslage es erforderte.

Da außerdem ein Wahnsystem nicht vorhanden war, kam auch eine paranoide Erkrankung nicht in Frage.

Häufig konnte man sich sogar des Eindruckes nicht erwehren, daß sie zwar behauptete, den Beistand zu sehen, ohne daß dies wirklich der Fall war.

Außerhalb ihres Berufes und auf der Abteilung machte sie nicht den Eindruck eines Geisteskranken. Daß sie eindeutige hysterische Symptome darbot, ergibt sich aus dem Befund.

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit war bei der Sachlage dahin zu beantworten, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. *nicht* gegeben waren. Es fehlte an einer krankhaften Störung der Geistesfähigkeit. Die Hysterie konnte unmöglich als solche angesehen werden. Daß die Patientin sich selbst nicht für geisteskrank hielt, hat sie wiederholt ausgesprochen.

Der Fall, der von verschiedenen erfahrenen Sachverständigen untersucht worden ist, war nicht leicht zu klären. Die Frage, ob ein chronischer halluzinatorischer Zustand vorlag oder ein hysterischer Symptomenkomplex bzw. reine Simulation, konnte nur unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Patienten und des Fehlens von Affekt- und Denkstörungen entschieden werden.

Die Patientin sträubte sich selbst, gemäß § 51 freigesprochen zu werden, weil sie dann Gefahr lief, als gemeingefährlich interniert zu werden. Andererseits legte sie Wert darauf zu beweisen, daß sie guten Glaubens war, weil sie dann mit einer Verurteilung nicht zu rechnen brauchte.

7. Außer den bisher besprochenen Straftaten ist noch der *fahrlässigen Körperverletzung* und *Tötung* zu gedenken.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich mit solchen Fällen wiederholt beschäftigt. So wurde die Ausübung des Heilverfahrens nach den Grundsätzen der christlichen Wissenschaft für strafbar erklärt, weil die Angeklagte wissen mußte, daß solcher Infektion gegenüber nur sofortiges ärztliches Eingreifen den Tod des Verletzten an allgemeiner Blutvergiftung noch mit annähernder Sicherheit abzuwenden vermag (RGSt. 59, 355).

Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Entscheidung, die erst kürzlich veröffentlicht worden ist (Recht 1930, Nr. 2307).

§§ 222, 230 StGB. 1. Der Arzt und der nichtärztliche Heilbehandler müssen sich über die Fortschritte der Heilkunde unterrichten und mit den neuesten Heilmitteln vertraut machen. Doch besteht für sie unter der Herrschaft des geltenden Rechts in der Regel keine Rechtspflicht, dasjenige Heilmittel oder Heilverfahren, das gegenüber einer bestimmten Krankheit nach dem augenblicklichen Stand der ärztlichen Wissenschaft weitaus überwiegend als das wirksamste gilt, auch dann anzuwenden oder auf seine Anwendung hinzuwirken, wenn ihre auf sachliche Gründe gestützte persönliche Überzeugung mit der überwiegenden Meinung nicht übereinstimmt. Ausnahmen können sich aus sondergesetzlichen Bestimmungen ergeben. 2. Der nicht ärztliche Heilbeandler muß die Zuziehung eines Arztes anstreben, wenn er weiß oder bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt erkennen kann, daß seine Fähigkeiten und Kenntnisse für die Behandlung der festgestellten Krankheit nicht ausreichen. Dies gilt namentlich dann, wenn er weiß oder erkennen kann, daß es sich um eine lebensgefährliche Krankheit handelt, und daß hierfür neben dem von ihm bisher angewendeten Heilverfahren noch ein anderes weitverbreitetes Verfahren in Betracht kommt, das er selbst nicht anwenden kann, das aber auch von Ärzten der von ihm vertretenen Richtung angewendet wird. Es gilt in erhöhtem Maß, wenn er durch eine die Zuziehung eines Arztes betreffende Frage des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters auf die Notwendigkeit der Prüfung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie der Abwägung der in Betracht kommenden Mittel besonders hingewiesen worden ist. (Abgedruckt in RGSt. 64, 263.) — Ein der homöopathischen Heilweise anhängender Heilbeandler hatte ein an Diphtherie erkranktes Kind nach den Regeln jener Heilweise behandelt; das Kind ist gestorben; es handelte sich um die Frage, ob er verpflichtet gewesen wäre, auf eine Behandlung mit Diphtherieheilserum hinzuwirken.) RG. I vom 8. Juli 1930, 465/30.

Wenn man diese beiden Entscheidungen zusammenfaßt und das hinzunimmt, was der Heilbeandler über seine eigenen Erfolge erfährt, so muß er wissen, daß seine Fähigkeiten und Kenntnisse für die Behandlung der meisten Krankheiten, namentlich solcher körperlicher Natur nicht ausreichen.

Schwierigkeiten bereitet vor Gericht vielfach die Frage, ob das Handeln des Kurpfuschers die Verschlimmerung der Krankheit oder den Tod *verursacht* hat. In dieser Beziehung hat das Reichsgericht entschieden, daß eine Schädigung angenommen werden muß, wenn der Tod erfolgte, aber bei sachgemäßer und rechtzeitiger Behandlung eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für einen günstigeren Verlauf bestanden hätte (Recht 1892, Nr. 1371 und RGSt. 51, S. 125).

In einzelnen meiner Fälle wurde von Sachverständigen bekundet, daß der Verstorbene zum mindesten länger gelebt hätte, wenn er nach den allgemeinen medizinischen Grundsätzen behandelt worden wäre. Diese Feststellung schien dem Gericht für eine Verurteilung nicht zu genügen.

Die Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung erfolgt nach meinen Erfahrungen jedenfalls seltener, als die wegen Betrugs.

### III. Medien als „Gehilfen“ des Gerichts.

Wenn ein Medium von sich behauptet, es werde von den Polizeiverwaltungen und Gerichten zur Aufklärung von strafbaren Handlungen

in Anspruch genommen, so ist das in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht wahr und wird nur zu Reklamezwecken verbreitet.

Es kommt aber vor, daß sich die Medien an die Behörden herandrängen oder von gläubigen Laien der Polizei Angaben, die der Hellseher gemacht hat, übermittelt werden, weil man von ihnen Aufklärung einer Tat erhofft.

In dem Fall *Tripp* (Düsseldorf)<sup>1</sup> hatte eine Zeitung während des Vorverfahrens eine Hellseherin engagiert, die über den Verbleib der Leiche und den „Lustmörder“ Auskünfte geben sollte. Diese erklärte u. a., daß das Opfer noch nicht tot sei, sondern auf einem bestimmten Wege gehe. In Wirklichkeit lag um die gleiche Zeit die Leiche bereits mehrere Tage im Walde. Auch die Beschreibung des Täters, welche die Hellseherin gab, war absolut falsch. Sie schilderte ihn als groß, dunkel, mit dunklen Augen, in Wirklichkeit war er klein, blond und hatte graue Augen.

Die Warnung, welche in diesen Tagen das Berliner Polizeipräsidium vor der Inanspruchnahme von Hellsehern erlassen hat, ist angesichts derartiger Leistungen durchaus begründet. Sie faßt im übrigen nur das zusammen, was *Hellwig* u. a. in mühevoller Arbeit festgestellt haben.

---

<sup>1</sup> Es handelte sich um einen Sadisten, der eines seiner Opfer getötet hatte.

Anm.: Die umfangreichen Versuche, welche in dieser Arbeit *verwertet* worden sind, wurden mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft angestellt. Für die weitgehende Förderung, welche die Untersuchungen dadurch erfahren haben, gestatte ich mir, der Notgemeinschaft und ihrem Präsidenten, S. Exzellenz dem Herrn Staatsminister a. D. Dr. *Ott* meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.